

VORSICHT



Hinweise und Empfehlungen für die Präventionsarbeit gegen Ladendiebstahl







Impressum

Mit dieser Broschüre wird eine entsprechende Veröffentlichung des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung aus dem Jahr 2011 aktualisiert.

Dabei wurden insbesondere Informationen, Erfahrungen und Empfehlungen der Mitglieder der AG Massenkriminalität des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung sowie zahlreicher weiterer Akteure, wie dem Programm der Polizeilichen Kriminalprävention von Bund und Ländern (Pro PK), der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW) und des Handelsforschungsinstituts (EHI) genutzt.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Broschüre personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also zum Beispiel "Einzelhändler" statt EinzelhändlerInnen" oder "Einzelhändlerinnen und Einzelhändler". Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Herausgeber: Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (LfK),

Schwerin, 2018

Redaktion: Arbeitsgruppe Massenkriminalität des LfK

Anschrift: Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern

- Geschäftsstelle -

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern

Alexandrinenstraße 1 19055 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 88 - 24 60

e-mail: lfk@kriminalpraevention-mv.de Internet: www.kriminalpraevention-mv.de

3. Auflage: 3.000 Exemplare

Titelabbildung: © Fotosenmeer.nl – Fotolia.com

Layout/Satz: Cicero Werbeagentur, Rostock

Druck: Zentrale Druckerei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis



		Seite
1.	Vorwort	4
2.	Zahlen und Fakten	6
3.	Rechtliche Grundlagen	7
4.	Hinweise und Empfehlungen für die Präventionsarbeit	11
4.1	Schulung und Motivation der Mitarbeiter	11
4.2	Vorbeugen von Diebstahl durch Mitarbeiter	11
4.3	Verbesserung der Ladengestaltung und Warenpräsentation	12
4.4	Sicherung der Waren	12
4.5	Nutzung technischer Überwachung	13
4.6	Einsatz von Sicherheitspersonal	13
4.7	Sicherer Umgang mit den Tageseinnahmen	14
4.8	Konsequente Reaktion	14
4.9	Vernetzung und Kooperation	15
4.10	Präventionsarbeit ab Kindergarten	15
5.	Anlagen	16
1	Die gängigen Tricks von Ladendieben	16
2	Hausverbot (Muster)	18
3	Einverständniserklärung (Muster)	19
4	Strafanzeige (Muster)	20
5	Zeugenaussage (Muster)	21
6	Weitere Tipps zur Ladengestaltung und Warenpräsentation	22
7	Musterbetriebsanweisungen der BGHW	25
8	Kontaktadressen, Links und Downloads	27



1. Vorwort

Die Reduzierung von Ladendiebstahl ist schon seit vielen Jahren eines der Schwerpunktthemen des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung. Das geschieht bis heute in der Gewissheit, dass dieses Thema, wie viele andere Themen der Kriminalitätsvorbeugung auch, langfristig nur dann erfolgreich bewältigt werden kann, wenn es als gesamtgesellschaftliches Anliegen verstanden wird, wenn also möglichst viele staatliche und nichtstaatliche Akteure dabei ihre Kenntnisse und Erfahrungen einbringen.

Ladendiebstahl ist kein Kavaliersdelikt. Wie alle anderen Diebstähle
auch, ist Ladendiebstahl eine Straftat.
Dabei ist es egal, welches Gesicht der
Ladendiebstahl im konkreten Einzelfall
hat – ob es sich um den Diebstahl
durch Mitarbeiter, um angeblichen
"Mundraub" oder "Mutproben" Einzelner oder um professionelle Banden
handelt.

Deutschlandweit verursachen Ladendiebstähle Jahr für Jahr vor allem bei den Einzelhändlern Schäden in Milliardenhöhe – Schäden, die letztlich über die Preise an den Verbraucher weitergegeben werden.

Die Verhinderung von Ladendiebstahl liegt deshalb im Interesse der Einzelhändler ebenso wie im Interesse der Kunden, also auch von uns allen. Aber auch Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Sicherheitsunternehmen, Versicherungen und Andere werden täglich auf verschiedene Weise mit den Aus-

wirkungen von Ladendiebstählen kon-

frontiert. Viele Bereiche der Gesell-

schaft sind betroffen. Viele Bereiche

der Gesellschaft haben aber zugleich

auch die Möglichkeit, bei der Reduzie-

rung von Ladendiebstählen mitzuwir-

ken.

Tor diesem Hintergrund hatte der V Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern bereits 1999 eine Arbeitsgruppe aus Experten verschiedenster Professionen eingerichtet, um vor allem die Einzelhändler selbst bei der Vorbeugung von Ladendiebstählen zu unterstützen. Die Ergebnisse wurden im April 2000 in der Ausgabe "Ladendiebstahl wirksam vorbeugen" der Broschürenreihe "impulse" veröffentlicht und fanden vor allem bei den Einzelhändlern sehr großen Zuspruch. Nach Auskunft des Handelsverbandes Nord konnte bei zahlreichen Händlern dadurch vor allem das Problembewusstsein und die Handlungssicherheit spürbar verbessert werden. Seine Fortsetzung fand dies durch die Überarbeitung und Neuausgabe der Broschüre unter dem neuen Titel "Vorsicht Langfinger" im Jahr 2011. Fachleute schätzen ein, dass neben vielen anderen Ursachen auch dies dazu beigetragen hat, die Fallzahlen im Bereich Ladendiebstahl in den vergangenen 20 Jahren in Mecklenburg-Vorpommern deutlich zu reduzieren. Auch unter Berücksichtigung einer großen Dunkelziffer bleibt die Erkenntnis: Prävention wirkt. Sie kann die Reduzierung von Straftaten wirksam unterstützen – auch bei Ladendiebstahl.

Durch die Änderung einzelner rechtlicher Grundlagen und anderer Rahmenbedingungen war es jetzt aber erforderlich geworden, die in den letzten Jahren viel genutzte Broschüre erneut zu aktualisieren.

Die auf Vorschlag des Handelsverban-

Die auf Vorschlag des Handelsverbandes Nord durch eine Expertengruppe überarbeitete Auflage halten Sie nunmehr in Ihren Händen.

Sie werden beim Lesen feststellen, dass wir die bewährte Systematik der Vorgängerausgabe beibehalten und nur dort Aktualisierungen vorgenommen haben, wo uns dies notwendig und angemessen erschien.

1. Vorwort

Damit richtet sich auch diese Broschüre vornehmlich an die Einzelhändler selbst. Vor allem die zahlreichen Handlungsoptionen und die in der Anlage befindlichen Informationen und Dokumente sollen die praktische Anwendung erleichtern.

Um die Broschüre für Jedermann lesbar zu halten, haben sich die Autoren dabei auch wieder auf wesentliche Schwerpunkte beschränkt. Wenn etwa diese Broschüre auch vielfach notwendige juristische Informationen und Ausführungen enthält, so sind doch für deren grundsätzliches Verständnis keine weitergehenden Rechtskenntnisse erforderlich.

Sollten Sie also weitergehende Informationen und Hilfen benötigen, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Polizei, einen Rechtsanwalt oder andere Fachleute.

Zusätzliche Informationen finden Sie auch im Internet. Die Anlage 8 enthält entsprechende Hinweise.

Viele der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen werden für die meisten Einzelhändler nicht neu sein. Dennoch, davon sind die Autoren überzeugt, ist die aktualisierte Zusammenfassung von weit über 100 konkreten Hinweisen und Empfehlungen, quasi als Checkliste, gut geeignet, die eigenen Möglichkeiten bei der Vorbeugung von Ladendiebstählen noch besser auszuschöpfen.

Nicht immer sind die vorgeschlagenen Maßnahmen mit zusätzlichen Kosten verbunden. Aber fast immer erzielen sie bereits kurzfristig Wirkung.
Nutzen Sie deshalb die Angebote, um Ihre eigene bisherige Verfahrensweise kritisch zu überprüfen und ggf. zu verändern.

An die vielen anderen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure ergeht zugleich erneut die Aufforderung, die Einzelhändler in Ihren Bemühungen um mehr Sicherheit auch weiterhin aktiv zu unterstützen.

Bei Ladendiebstahl zahlt letztlich jeder von uns drauf.

Die Mitglieder der AG Massenkriminalität des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern





2. Zahlen und Fakten

Als wissenschaftliches Institut des Handels analysiert das Kölner EHI regelmäßig auch die Entwicklung der Inventurdifferenzen im Einzelhandel. In seinen aktuellen Untersuchungen, an denen sich 97 Unternehmen mit insgesamt über 23.500 Verkaufsstellen beteiligt haben, hat das Institut dabei festgestellt, dass insbesondere die polizeilich registrierten Ladendiebstähle nach einem langjährigen Rückgang seit 1997 in den letzten Jahren wieder spürbar zugenommen haben. Vor allem bei den schweren Ladendiebstählen wurde ein deutlicher Anstieg registriert. Außerdem muss in diesem Deliktsbereich eine Dunkelziffer von deutlich über 90 Prozent angenommen werden. Das bedeutet, dass nicht einmal jeder zehnte Ladendiebstahl der Polizei bekannt wird.

Danach illustrieren folgende Zahlen und Fakten die aktuelle Situation:

Ca. 3,4 Mrd. EUR verliert

der deutsche Einzelhandel pro Jahr durch Ladendiebstahl bzw. durch unehrliche Lieferanten und Mitarbeiter. Zuzüglich der 1,3 Mrd. EUR für Präventions- und Sicherungsmaßnahmen ergeben sich im Untersuchungszeitraum deutschlandweit damit insgesamt zusätzliche Kosten für den Einzelhandel in Höhe von jährlich ca. 4,7 Mrd. EUR. Das sind etwa 1,3 Prozent des Gesamtumsatzes.

2,26 Mrd. EUR, das sind fast zwei Drittel der gesamten Schadenssumme, gehen in Deutschland allein auf das Konto von Ladendieben.
Ca. 820 Mio. EUR Schaden verursachen betrügerische Mitarbeiter.
Die restlichen ca. 300 Mio. EUR
Warenverluste werden durch Servicekräfte verursacht.

Mehr als **70.000 Mal** wird in Deutschlands Geschäften jeden Tag gestohlen, bei einem Warenwert von durchschnittlich mehr als 80 EUR.

Statistisch gesehen stiehlt jeder Deutsche jährlich Waren im Wert von **27 EUR**.

Allein der daraus resultierende Mehrwertsteuerausfall beläuft sich auf ca. 460 Mio. EUR pro Jahr.

5.788 Ladendiebstähle registrierte die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2017. Dabei wurden 4.564 Tatverdächtige festgestellt. Die Fallzahlen haben sich damit seit 2001 (14.739) um ca. 60 % verringert.

89,2 % aller gemeldeten Ladendiebstähle wurden 2017 in Mecklenburg-Vorpommern von der Polizei aufgeklärt.

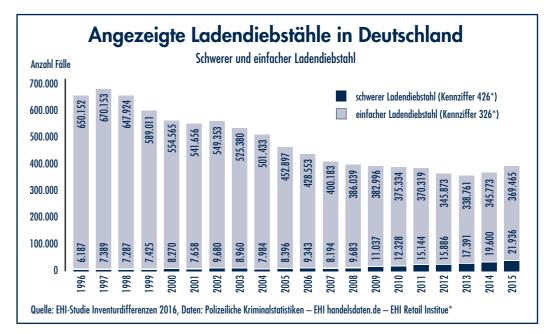
79,3 % aller 2017 in Mecklenburg-Vorpommern ertappten Ladendiebe sind Deutsche. Vorwiegend handelt es sich um erwachsene (66,7 %), männliche (67,9 %) Täter.

Gestohlen wird vor allem, was teuer und leicht verstaubar ist und sich besonders gut für den Weiterverkauf eignet.

Ganz oben auf der Liste stehen dabei hochwertige Markenbekleidung, Accessoires oder Taschen sowie Tonträger, Smartphones und Spielzeug und klassischerweise Parfüm, Kosmetika, Spirituosen sowie Tabakund Süßwaren.

2. Zahlen und Fakten





3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Wann liegt eine verfolgbare Straftat vor?

Einen Diebstahl begeht gemäß § 242 Absatz 1 StGB "wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, um die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen".

Im Rahmen eines sogenannten Ladendiebstahls können auch andere Straftaten, wie etwa Betrug, Urkundenfälschung, Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch begangen werden. Ob
ein strafbares Verhalten vorliegt und
welcher Straftatbestand ggf. einschlägig
ist, hängt jeweils von den konkreten
Handlungen und den Umständen des
Einzelfalls ab.

Eine Straftat kann etwa vorliegen, wenn

- unbezahlte Ware aus dem Verkaufsraum entfernt wird,
- unbezahlte Ware noch im Verkaufsraum unter der Kleidung oder in einem Behältnis versteckt wird,
- zum Verkauf angebotene Lebensmittel verspeist werden,

- Preisetiketten ausgetauscht werden,
- Mengen falsch angegeben werden,
- Sicherungsetiketten oder sonstige Warensicherungssysteme zerstört werden.
- in einer Verpackung mehr oder teurere Waren mitversteckt werden.

Wenn sich ein Diebstahl oder ein Betrug auf eine geringwertige Sache, d. h. eine solche mit einem Verkaufswert von etwa bis zu 25 EUR bezieht, wird die Tat gemäß § 248a StGB, ggf. in Verbindung mit § 263 Absatz 4 StGB, nur auf Strafantrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Dies kann etwa bei Wiederholungstätern oder besonderen Vorgehensweisen angenommen werden.



3. Rechtliche Grundlagen

3.2 Rechtliche Möglichkeiten der Ladeninhaber und Mitarbeiter

3.2.1 Vorläufige Festnahme

Jedermann hat gemäß § 127 Absatz 1 StPO das Recht, einen Straftäter vorläufig festzunehmen, wenn

- er auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und
- er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

Dabei ist zu beachten:

Die Tat muss "frisch" sein, das heißt es muss noch ein unmittelbar räumliches Näheverhältnis zur Tat bestehen. Dies ist unproblematisch bei sofortigem Einschreiten nach Beobachtung der Tat im Laden. Ebenfalls erlaubt ist die vorläufige Festnahme bei einer Verfolgung (Nacheile) unmittelbar im Anschluss an die Tat.

Nicht zulässig ist aber eine Festnahme bei einem späteren Wiedererkennen des Täters (z. B. zu späterer Tageszeit oder am nächsten Tag).

Die Festnahme als solche muss nicht in einer bestimmten Form erfolgen. Es muss dabei aber erkennbar werden, dass es sich um eine vorläufige Festnahme handelt und aufgrund welcher Tat sie erfolgt.

Zur Festnahme kann im Einzelfall auch die Anwendung von Zwang bzw. körperlicher Gewalt zulässig sein. Daran sind jedoch grundsätzlich hohe Voraussetzungen geknüpft. Der Zweck der Festnahme darf nur darin bestehen, den Täter der Strafverfolgung zuzuführen. Insbesondere wenn kein Fluchtverdacht (mehr) besteht und die Identität des Täters sofort festgestellt werden kann, ist die vorläufige Festnahme unzulässig.

Der Festgenommene ist gegenüber dem Festnehmenden zu keinerlei Kooperation verpflichtet. Das Festnahmerecht gibt insbesondere kein Recht zur Durchsuchung. Nur soweit ein wirksames Einverständnis vorliegt, darf eine solche erfolgen. Im Zweifel sollte die Polizei hinzugezogen werden.

Kinder (noch nicht 14 Jahre alt) sind gemäß § 19 StGB schuldunfähig und können deshalb strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie dürfen nicht gemäß § 127 StPO vorläufig festgenommen werden. Dennoch kann die Information an die Polizei sinnvoll sein.

3.2.2 Strafanzeige und Strafantrag

Die Strafanzeige besteht in der Mitteilung des geschehenen (als strafbar eingeschätzten) Sachverhaltes an die Strafverfolgungsbehörde. Sie sollte grundsätzlich an die Polizei gerichtet werden.

Ein Strafantrag ist eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung, dass die Strafverfolgung des Täters gewünscht wird. Er kann vorsorglich gestellt werden, ist jedoch dann zwingend erforderlich, wenn das Gesetz die Strafverfolgung ausdrücklich vom Vorliegen eines Strafantrages abhängig macht und dieser auch nicht durch die Annahme das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die Strafverfolgungsbehörde ersetzt wird. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Verstoß gegen ein erteiltes Hausverbot vorliegt (§ 123 StGB) oder sich die Tat auf geringwertige Sachen bezieht (§§ 248a, 263 Absatz 4 StGB). Der Strafantrag muss gemäß § 77b StGB grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis von Tat und Täter bei der Strafverfolgungsbehörde eingegangen sein. Dabei kann das bei Polizei und Handelsverband erhältliche Musterformular verwendet werden.

Jede bei der Polizei erfolgte Anzeige wird nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Vollständige Angaben zum Sachverhalt, Namen und la-

3. Rechtliche Grundlagen

dungsfähige Anschriften der Zeugen sowie – falls vorhanden – die Bezeichnung weiterer Beweismittel, können Nachermittlungen vermeiden und eine unverzügliche Strafverfolgung ermöglichen.

3.2.3 Hausverbot

Wer ein Geschäft trotz eines bestehenden Hausverbotes betritt, begeht eine Straftat, den Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB. Diese Straftat wird nur auf Strafantrag (vgl. 3.2.2) verfolgt.

Der Geschäftsinhaber hat die Möglichkeit, dem Straftäter ein solches Hausverbot zu erteilen. Dies kann mündlich oder schriftlich (Muster Anlage 2) geschehen.

Damit das Hausverbot wirksam wird, muss die betroffene Person dies zur Kenntnis nehmen und verstehen. Dies sollte – soweit möglich – aus Beweisgründen durch Unterschrift oder Hinzuziehung eines Zeugen dokumentiert werden.

3.3 Entscheidungen der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft kann anstatt der Erhebung einer Anklage insbesondere wie folgt verfahren:

3.3.1 Einstellung gemäß § 153 StPO

Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 153 StPO von der Verfolgung absehen, wenn die durch die Tat verursachten Folgen gering sind, die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

3.3.2 Einstellung gemäß § 153a StPO

Die Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung des Gerichts das Verfahren gemäß § 153a StPO vorläufig einstellen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld und das Delikt nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht die Leistung von Schadensersatz oder Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse sowie die Erbringung sonstiger gemeinnütziger Leistungen. Erst nach Erfüllung der Auflagen innerhalb einer bestimmten Frist wird das Verfahren endgültig eingestellt.

3.3.3 Einstellung nach § 154 StPO

Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 154 StPO von der Verfolgung der Tat abzusehen, wenn eine mögliche Strafe neben einer anderen gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängten oder zu erwartenden Strafe nicht erheblich ins Gewicht fällt oder fallen würde.

3.3.4 Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein, wenn die angezeigte Tat nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann.

3.3.5 Besonderheiten bei Verfahren gegen Jugendliche

Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 45 Absatz 1 JGG ohne weiteres von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen. Gemäß § 45 Absatz 2 JGG sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und sie die Beteiligung des Gerichts nicht für erforderlich hält; einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.





3. Rechtliche Grundlagen

3.4 Verfahrensweise des Gerichtes

Das Gericht kann nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft insbesondere wie folgt verfahren:

3.4.1 Hauptverhandlung

Zu diesem Verfahren kommt es bei hinreichendem Tatverdacht und wenn ein anderes Vorgehen, insbesondere die Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens oder eine Einstellung, nach Auffassung des Gerichts nicht in Betracht kommt.

3.4.2 Strafbefehlsverfahren

Gemäß §§ 407 ff. StPO können bei Vergehen auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat im schriftlichen Verfahren durch Strafbefehl festgesetzt werden, wenn eine Hauptverhandlung nicht erforderlich erscheint. Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen.

3.4.3 Besonderheiten bei Verfahren gegen Jugendliche

Wegen des im Jugendstrafrecht maßgeblichen Erziehungsgedankens gelten umfangreiche Besonderheiten.

Grundsätzlich werden die Erziehungsberechtigten und die Jugendgerichtshilfe eingebunden. Zudem stehen – anders als bei Erwachsenen – als Reaktionsmöglichkeiten auf die Verfehlung zur Erziehung des Jugendlichen gem. §§ 5 und 9 ff. JGG diverse Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Verfügung. Insbesondere kann dem Täter auferlegt werden, Arbeitsleistungen zu erbringen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Wenn derartige Maßnahmen nicht fruchten, kommt Freiheitsentzug in Betracht.

3.5 Verfahrensinformationen und Schadenersatz

Im Falle einer Verfahrenseinstellung wird derjenige, der die Strafanzeige erstattet hat, in aller Regel schriftlich über die Einstellung informiert.

Der durch eine Straftat Verletzte kann bei der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht beantragen, dass ihm

- die Einstellung des Verfahrens,
- der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen und
- der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens

mitgeteilt werden.

Selbstverständlich können auch Anzeigeerstatter und/oder Verletzter als Zuschauer einer öffentlichen Hauptverhandlung beiwohnen; sofern sie als Zeuge in Betracht kommen, jedoch erst nach Abschluss ihrer Zeugenaussage. Hauptverhandlungen in Strafverfahren gegen Jugendliche sind jedoch grundsätzlich nicht öffentlich.

Unabhängig vom Strafverfahren können dem Verletzten Schadensersatzansprüche zustehen. Diese sind zwar grundsätzlich vor einem Zivilgericht geltend zu machen, können aber unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Adhäsionsverfahrens gemäß §§ 404 ff. StPO auch im Rahmen des Strafverfahrens geltend gemacht werden.

Weitere Informationen und Erläuterungen finden sich auf der Homepage des Justizministeriums.

4. Hinweise und Empfehlungen

gen

4.1 Schulung und Motivation der Mitarbeiter

- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig in allen Themenbereichen der Ladendiebstahlprävention durch spezielle Schulungen und festigen Sie das Erlernte durch Verhaltenstrainings. Gut informierte und trainierte Mitarbeiter können Diebstähle sicherer erkennen und ihre Eingriffsmöglichkeiten besser einschätzen.
- Folgende Inhalte sollten vermittelt werden:
- Erkennen von spezifischen Verhaltensweisen bei Ladendieben (siehe Anlage 1: Die gängigen Tricks der Ladendiebe),
- richtiges Verhalten bei verdächtigen Personen und Veranlassung der entsprechenden Maßnahmen,
- richtiger Umgang mit dem Täter,
- rechtliche Grundlagen,
- Hitlisten gestohlener Waren,
- diebstahlbegünstigende Umstände,
- vom Unternehmer ergriffene Schutzmaßnahmen.
- Nutzen Sie Beratungsangebote von Sicherheitsfachleuten, z. B. der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen, Han-

- delsverbände, Detekteien oder Sicherheitsfirmen, um ein Ihrem Unternehmen entsprechendes Schulungskonzept zu erstellen.
- Erstellen Sie darüber hinaus Betriebsanweisungen (siehe Anlage 7) zur Vermeidung von Ladendiebstählen und für den Umgang mit Ladendieben. Unterweisen Sie auf dieser Basis regelmäßig Ihre Mitarbeiter.
- Führen Sie betriebliche Hitlisten gestohlener Artikel, um bei Mitarbeitern eine besondere Aufmerksamkeit für diese Artikel zu erzielen.
- Legen Sie besonderen Wert auf eine hohe Kundenorientierung der Mitarbeiter. Dadurch lassen sich auch ausgesprochen positive Effekte in der Diebstahlvorbeugung erzielen.
- Couragierte und motivierte Mitarbeiter sowie ein gesundes Arbeitsklima sind der beste Schutz gegen Ladendiebstähle. Das Aussetzen hoher Fangprämien oder Belohnungen kann jedoch Beschäftigte dazu verleiten, sich in vermeidbare Gefahren zu begeben (vgl. 3.2.1 und 4.8).

4.2 Vorbeugen von Diebstahl durch Mitarbeiter

- Unterstützen und pflegen Sie ein ehrliches und vertrauensvolles Betriebsklima. So können schwarze Schafe effektiv entlaryt werden.
- Erhöhen Sie mit fairer Unternehmensführung und leistungsgerechten Arbeitsverträgen die Mitarbeiterzufriedenheit. Damit beeinflussen Sie das Diebstahlverhalten positiv.
- Vermeiden Sie eine hohe Personalfluktuation und führen Sie geeignete Bewerberscreenings vor der Einstel-

- lung durch. So verhindern Sie, dass Personen mit geringer Integrität im Unternehmen arbeiten.
- Benennen Sie problematische Entwicklungen und vereinbaren Sie klare organisatorische Regeln für Mitarbeiter sowie die Dienstaufsicht durch Vorgesetzte (Betriebs- und Hausordnung, Kassenvorschrift).
- Verdeutlichen Sie Ihren Mitarbeitern, welcher Schaden dem Unternehmen durch Diebstahl entsteht.





4. Hinweise und Empfehlungen

- Nutzen Sie Schutzmaßnahmen wie Kameraüberwachung, Kassenkontrollen oder verdeckt arbeitende Revisoren. Diese helfen Diebstahlmöglichkeiten zu reduzieren.
- Belehren Sie Ihre Mitarbeiter auch über die arbeits- und strafrechtlichen Folgen eines Diebstahls und setzen Sie in erwiesenen Fällen die erforderlichen Schritte schnell und konsequent um.

4.3 Verbesserung der Ladengestaltung und Warenpräsentation

- Gestalten Sie Verkaufsräume übersichtlich und reduzieren Sie Ausgänge auf ein unbedingt notwendiges Maß.
 Belassen Sie Notausgänge dabei aber stets geöffnet.
- Bemessen Sie die Höhe von Regalen und sonstigen Warenträgern so, dass das Verkaufspersonal jederzeit freien Ein- und Überblick hat.
- Richten Sie in größeren Verkaufsräumen ein erhöhtes Büro oder eine verdeckte Beobachtungsmöglichkeit ein, damit die dort tätigen Mitarbeiter den Geschäftsablauf beobachten können.
- Bewahren Sie besonders diebstahlgefährdete Artikel wie Schmuck, Uhren, teure Kosmetika, Kameras und mobile Kommunikationsgeräte sowie hochwertige Genussmittel in einbruchhemmenden Glasvitrinen auf bzw. stellen Sie nur die Verpackungen in die Auslage.

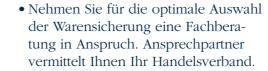
- Achten Sie auf ständige Überwachung der Umkleidekabinen sowie darauf, dass Kunden diese nur mit einer begrenzten Anzahl von Kleidungstücken aufsuchen.
- Schildern Sie zur besseren Orientierung der Kunden den Kassenstandort aus und gewährleisten Sie mit einer erhöhten Position des Kassenpersonals einen besseren Überblick.
- Richten Sie eine Aufbewahrungsstelle für Einkaufstaschen ein. Soweit es nach der Struktur des Betriebes möglich scheint, vermeiden Sie, dass Behältnisse mitgeführt werden, die als Transportmittel von Diebesgut dienen könnten.

Weitere Tipps entnehmen Sie bitte der Anlage 6.

4.4 Sicherung der Waren

- Setzen Sie, auf die zu sichernde Ware zugeschnittene, elektronische Warensicherungssysteme mit folgenden Basistechnologien ein:
- Akkusto-magnetische Technologie (AM)
- Elektro-magnetische Technologie (EM)
- Radiofrequenz-Technologie (RF)
- Sichern Sie Waren in geeigneten Fällen auch auf mechanische (Ketten, Stahlseile, Glasabdeckungen) oder elektromechanische (Leinensicherung) Art.
- Informieren Sie sich über die Möglichkeit der herstellerseitigen Quellensicherung Ihrer Waren sowie über die Kompatibilität mit Ihrer bereits vorhandenen Sicherungstechnik.
- Schulen Sie Ihr Personal im Umgang mit den von Ihnen genutzten Warensicherungssystemen sowie deren Manipulationsmöglichkeiten.
- Bedenken Sie, dass bei Alarmauslösungen des Warensicherungssystems auch entsprechend geschultes Personal eingreifbereit sein muss.

4. Hinweise und Empfehlungen



 Machen Sie Kunden aus psychologischen Gründen auf das Vorhandensein technischer Warnsysteme aufmerksam.

4.5 Nutzung technischer Überwachung

- Verwenden Sie Bewegungsmelder oder fest angebrachte Kameras dort, wo sie hauptsächlich der Überwachung von Treppenhäusern, Neben-, Personal- und Lagerräumen bzw. der Langzeitaufzeichnung dienen.
- Nutzen Sie Kameradomes, um mit umfangreicheren Bedienmöglichkeiten größere Bereiche einzusehen.
- Beachten Sie dabei die rechtlichen, inklusive die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Weisen Sie insbesondere, für jedermann sichtbar und unmissverständlich auf die Kameraüberwachung hin.
- Setzen Sie zusätzlich auch Kameraattrappen und Spiegel als wirkungsvolles und zudem kostengünstiges Mittel ein, um potentielle Ladendiebe abzuschrecken oder in gut einsehbare Bereiche zu lenken.
- Installieren Sie eine Einrichtung zur stillen Alarmierung von Kollegen, Detektiven oder Sicherheitsdiensten.
- Lassen Sie sich für eine optimale technische Überwachung in Ihrem Unternehmen durch Fachleute beraten.

4.6 Einsatz von Sicherheitspersonal

- Steigern Sie durch uniformierte Sicherheitsdienste die Sicherheit in Geschäften und Einkaufsstraßen. Als präsente Ansprechpartner wirken sie positiv auf Kunden und bestärken Mitarbeiter in ihrer Bereitschaft, Ladendiebe anzusprechen.
- Schrecken Sie durch uniformierte Türsteher potentielle Ladendiebe bereits vor Eintritt in das Geschäft ab. Diese Sicherheitskräfte können zudem im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse die Kunden überprüfen, die einen Warensicherungsalarm auslösen.
- Unterstützen Sie Ihre Mitarbeiter bei der Aufdeckung von Ladendiebstahl zusätzlich durch die Beschäftigung von Ladendetektiven.
- Organisieren Sie mit anderen Unternehmern die Anstellung von mobilen Citydetektiven. In vielen deutschen Städten bewährt, profitieren besonders kleinere Geschäfte von dieser Maßnahme.

- Decken Sie durch den Einsatz, der vom Handelsverband vermittelbaren Testklauer, Sicherheitslücken in der Diebstahlvorbeugung auf.
- Dämmen Sie mit verdeckt arbeitenden Revisoren innerbetriebliche Kriminalität effektiv ein. Wichtige Voraussetzungen für verdeckte Revisoren sind kaufmännische und kriminalistische Kenntnisse, um als "normaler" Mitarbeiter eingestellt, schnell an Informationen über Täter und deren Arbeitsweise zu gelangen.
- Lassen Sie sich Qualifikation und Erfahrung des von Ihnen beschäftigten Sicherheitspersonals nachweisen. Professionelle und seriöse Sicherheitsunternehmen vermittelt Ihnen Ihr Handelsverband.
- Regen Sie auch Kunden durch verschiedene Anreize, wie öffentliche Belobigungen und Gutscheine, zur Mithilfe bei der Abwehr von Ladendieben an.





4. Hinweise und Empfehlungen

4.7 Sicherer Umgang mit den Tageseinnahmen

- Sichern Sie angenommene Zahlungsmittel unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter, z. B. durch Schließen der Kassenschublade.
- Verwahren Sie angenommene Zahlungsmittel, einschließlich Wechselgeld, nur in der Registrierkasse.
- Achten Sie darauf, den festgelegten Höchstbetrag nicht zu überschreiten.
- Bringen Sie die angenommenen Zahlungsmittel bei Überschreiten des für die Registrierkasse festgelegten Höchstbetrages an den hierfür bestimmten Aufbewahrungsort oder lassen Sie diese abholen.
- 4.8 Konsequente Reaktion
- Sehen Sie nicht aus falscher Motivation über einen Ladendiebstahl hinweg oder von einer Anzeige ab. Jede konsequente Reaktion auf eine solche Straftat beugt der Begehung weiterer vor.
- Beachten Sie beim Umgang mit Ladendieben stets die Eigensicherung. Insbesondere sollten gefährliche Konfrontationen unterbleiben. Die persönliche Unversehrtheit steht vor der Ergreifung eines Ladendiebes.
- Führen Sie Mitarbeiterschulungen durch, um Selbstüberschätzung und Rechtsunsicherheit im Sinne einer sachgerechten Reaktion abzubauen. Lassen Sie sich dabei von ausgewiesenen Fachleuten unterstützen.
- Stellen Sie Ladendiebe unter Berücksichtigung der Eigensicherung mit Hilfe geeigneter und geschulter Mitarbeiter und machen Sie ggf. Gebrauch von der vorläufigen Festnahme. Beachten Sie dabei die unter Punkt 3.2.1 aufgezeigten Möglichkeiten und Grenzen der Personalienfeststellung und Durchsuchung.
- Rufen Sie im Zweifel die Polizei zur Klärung.

- Führen Sie die Geldbearbeitung, z. B. Zählen und Bündeln, hinter verschlossenen Türen durch und verhindern Sie die Einsicht von außen.
- Nehmen Sie angenommene Zahlungsmittel nicht mit nach Hause.
- Verändern Sie nicht ohne Anweisung die Programmierung der Sperrzeiten von Zeitverschlusssystemen.
- Verwahren Sie Hilfsmittel, mit denen die Sperrzeiten verändert werden können, im Geldschrank.
- Prägen Sie sich den nächsten Standort des Telefons bzw. Alarmknopfes ein und achten Sie darauf, dass dieser für Sie zugänglich ist.
- Verständigen Sie grundsätzlich die Polizei, wenn Ladendiebe aggressiv auftreten und unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
- Verständigen Sie bei von Kindern (noch nicht 14 Jahre alt) und Jugendlichen (unter 18 Jahre) begangenen Ladendiebstählen prinzipiell die Eltern oder die Polizei.
- Erstatten Sie in jedem Fall von Ladendiebstahl eine Anzeige (Muster Anlage 4).
- Erteilen Sie Ladendieben ein Hausverbot (Muster Anlage 2) und schaffen Sie Möglichkeiten dessen konsequenter Umsetzung.
- Erstellen Sie Betriebsanweisungen (Muster siehe Anlage 7), die ein konsequentes Einschreiten Ihrer Mitarbeiter bei Ladendiebstählen regeln.
- Bringen Sie, für Kunden gut sichtbar, mehrsprachige Warnschilder an, dass jeder Ladendieb angezeigt, ein Hausverbot ausgesprochen sowie entsprechender Schadenersatz geltend gemacht wird.

4. Hinweise und Empfehlungen

4.9 Vernetzung und Kooperation

- Schaffen Sie durch beständige Zusammenarbeit ein Vertrauensverhältnis zu anderen Unternehmern sowie zu den staatlichen und privaten Ordnungshütern.
- Entwickeln Sie Sicherheitspartnerschaften zum Austausch von Erkenntnissen über die Lageentwicklung und die Täterstrukturen des Phänomens Ladendiebstahl sowie zur Absprache konkreter gemeinsamer Bekämpfungsstrategien (z. B. mobile Citydetektive, Fußstreifen durch Sicherheitskräfte).
- Installieren Sie zusammen mit Unternehmern in Ihrer Umgebung lokale "Warnsysteme", um zeitnah über potentielle Ladendiebe in der Einkaufsstraße oder dem Stadtteil zu informieren.

- Führen Sie gemeinsame Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch.
 Nutzen Sie dafür die Angebote der Einzelhandelsverbände, Sicherheitsfirmen und der Polizei.
- Betreiben Sie gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Kampagnen, Wettbewerbe), um Ladendiebstahl vorzubeugen und die Kundensicherheit zu erhöhen.
- Wirken Sie in Kommunalen Präventionsräten mit und profitieren Sie dort vom Erfahrungsaustausch und den Vernetzungsmöglichkeiten.
- Unterstützen Sie in Ihrem Sinne die wertvolle Präventionsarbeit in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Jugendeinrichtungen. Informieren Sie sich auch über Fördermöglichkeiten zur Umsetzung dieser Aktivitäten (z. B. Förderprogramm des LfK).

4.10 Präventionsarbeit ab Kindergarten

- Treten Sie mit Kindergärten, Schulen oder Freizeiteinrichtungen in Kontakt, um eine Vertrauensbasis aufzubauen.
- Unterstützen Sie z. B. mit dem Ausleih von Sportgeräten oder Spielzeugen Ferienprogramme und andere Aktionen für Kinder und Jugendliche.
- Ermöglichen Sie den Besuch von Kaufhäusern und Geschäften, um die Geschäftsabläufe in Warenhäusern transparenter zu machen und gleichzeitig die Anonymität zu senken.
- Bringen Sie sich mit Ihrem Einzelhandelsunternehmen in Kooperation mit der Schule und der Polizei zu verschiedenen Themen wie Eigentum, marktwirtschaftliche Prinzipien und Rechtsgüterschutz in einzelne Unterrichtseinheiten ein.
- Führen Sie in Zusammenarbeit mit Schulen Aufklärungskampagnen durch oder begleiten Sie Projektwochen, in denen Kindern und Jugendlichen die persönlichen und rechtlichen Folgen, wie auch die unternehmerischen und gesellschaftlichen Folgen von Ladendiebstahl verdeutlicht werden.
- Organisieren Sie gemeinsam mit Jugendhilfeeinrichtungen, der Jugendgerichtshilfe, den Jugendrechtshäusern oder anderen vergleichbaren Akteuren Informationsgespräche zum Ladendiebstahl oder den Besuch von Gerichtsverhandlungen.



Anlage 1: Die gängigen Tricks von Ladendieben

Die im Folgenden aufgeführten Tricks sind nur vorrätig ist. Dadurch muss das Personal den Laden Beispiele für die nahezu unerschöpfliche Phantasie von Ladendieben, die sich auf Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen sehr flexibel einstellen können.

Gebräuchlichste Methode:

Die Ware verschwindet dabei direkt in der Einkaufstasche, in großen Manteltaschen oder weiten offenen Jacken. Sie wird gern auch von so genannten "Gelegenheitsdieben" genutzt. Es ist besonders darauf zu achten, wenn ein Kunde im wärmeren Frühjahr oder sogar im Sommer mit einer dicken Jacke oder einen Mantel bekleidet das Geschäft betritt.

Alt-gegen-Neu-Trick:

Diese Methode wird häufig in Schuhgeschäften und Textilfachgeschäften angewendet, wo mit neuen Schuhen an den Füßen oder mit einer teuren Lederjacke das Geschäft verlassen wird, während die "alten Treter" im Regal zurückgelassen werden. Aus diesem Grund bieten heutzutage schon viele Schuhgeschäfte in den Verkaufsräumen meist nur noch einen Schuh an (der zweite passende Schuh wird dann von einem Verkaufsmitarbeiter aus dem Lager geholt). Eine gute, jedoch auch sehr personalintensive Lösung.

Trojanisches Pferd:

Eine offene, präparierte Handtasche wird auf einen Warenstapel gestellt, der Ladendieb täuscht vor, etwas in der Tasche zu suchen. In Wirklichkeit öffnet er die im Boden der Tasche eingelassene Klappe und zieht die unter der Tasche befindliche Ware hinein.

Präpariertrick:

Neue Ware wird "präpariert", um den Eindruck zu erwecken, sie sei bereits ins Geschäft mitgebracht worden – zum Beispiel werden eine angebrochene Zigarettenpackung, Schlüsselbund oder Streichhölzer in den Taschen einer gestohlenen Jacke untergebracht.

Ablenkungstrick:

Oft beim Ladendiebstahl durch mehrere Personen: Während eine Person die Aufmerksamkeit des Verkaufspersonals auf sich lenkt, begehen die Komplizen den Ladendiebstahl. Oder: Eine Person fragt nach dem Artikel, der nicht im Verkaufsraum, sondern im hinteren Geschäftsbereich oder auf Lager für eine kurze Zeit unbeaufsichtigt lassen, um den Artikel zu holen.

Sicherungstrick:

Bei Waren, die mit Steckkontakten/Ruhestromanlagen gesichert sind (Pelze, Stereoanlagen oder Fernseher), wird vom Ladendieb an einem Artikel der Kontakt entfernt und Alarm ausgelöst. Aus sicherer Entfernung beobachtet er, ob das Personal lediglich den Alarm ausschaltet oder auch die Kontakte kontrolliert. Falls nur der Alarm abgestellt wurde, ohne zu überprüfen, ob ein Kontakt an einem Artikel unterbrochen ist, kann die entsicherte Ware vom Ladendieb gestohlen werden.

Klaukoffertrick:

Ein als Geschenk präparierter hohler Karton wird in einer Tasche ins Geschäft mitgebracht. Das Band der Geschenkverpackung umschließt den Karton augenscheinlich fest. Das Band läuft jedoch keineswegs durchgehend, sondern verbirgt optisch einen an der Oberseite des Kartons angebrachten Klappdeckel. Durch ihn kann der Karton mit Diebesgut gefüllt werden.

Verwirrtrick:

Der Ladendieb verwickelt mehrere Mitarbeiter in ein Gespräch und lenkt somit die Aufmerksamkeit auf sich. Derweil kann sich ein Komplize im Geschäft als Ladendieb betätigen. Hier ist es unbedingt erforderlich, dass sich der Verkaufsmitarbeiter sofort Unterstützung durch einen zusätzlichen Mitarbeiter holt, wenn er "Verdächtiges" bemerkt oder ein "ungutes" Gefühl hat.

Umpacken:

An der Kasse bezahlt der Kunde eine Flasche Badezusatz. Im Umkarton befindet sich jedoch nicht die Flasche Badezusatz, sondern teurer Cognac. Dieser Trick wird besonders häufig im Spirituosenbereich angewandt. Deshalb ist es empfehlenswert, Spirituosen ohne den Geschenkkarton zu verkaufen und auf Wunsch den Kunden gesondert auszuhändigen. Dasselbe gilt auch für hochwertiges Parfüm.

Gebrauchte Kassenbons:

Gerade im Lebensmittelhandel lassen Kunden häufig ihre Bons an der Kasse liegen. Mit einem solchen Kassenzettel kann ein Ladendieb "einkaufen" gehen. Er sucht nach den eingetippten Preisen die

Waren aus und packt sie in seine Tasche. Zur Tarnung wird noch ein zusätzliches kleines Teil gekauft, das er "vorher vergessen" hatte. An der Kasse wird nur noch das neue Teil bezahlt und der Kassenbon als Legitimation für die anderen Waren vorgelegt.

Ineinanderpacken:

Hohlkörper, wie zum Beispiel gekaufte Abfalleimer, werden mit gestohlener Ware aufgefüllt. Dieser Trick wird auch häufig bei Lederwaren, z. B. Taschen oder Portemonnaies angewandt. Hier ist die Aufmerksamkeit der Kassenmitarbeiter besonders gefordert.

Zwiebeltrick:

Diese Methode wird häufig im Textilbereich angewendet. Dabei ziehen sich die Diebe mehrere Textilien in der Umkleidekabine übereinander.

Kinderwagentrick:

Die gestohlene Ware wird im Kinderwagen verstaut. Die Ausrede des Ladendiebs bei Überführung -"das muss der Kleine wohl eingesteckt haben" - erschwert die Beweislage, da Minderjährige bis 14 Jahre nicht strafbar sind. Hier gilt es, die ertappte Mutter oder den ertappten Vater deutlich auf Folgen eines Diebstahls oder dessen Versuch aufmerksam zu machen. Die Personalien sollten auf jeden Fall vermerkt werden.

Aufeinanderpacken:

Neben den Waren, die im Einkaufswagen sind, befindet sich auf der unteren Abstellfläche ein schwerer Getränkekasten. Wegen des hohen Gewichtes wird der Kasten beim Kassiervorgang nicht auf das Band gestellt. Somit entgehen der Kassiererin die unter dem Kasten flach liegenden Zeitschriften. Auch möglich: Eine teure Spirituose wird im Getränkekasten mit einer günstigen Limonadenflasche getauscht.

Schwangerschaftstrick:

Weibliche Ladendiebe täuschen manchmal eine Schwangerschaft vor, um unter dem weiten Umstandskleid alle möglichen Waren zu verstecken. Einzige Möglichkeit bei begründetem Verdacht: Die Person in ein Gespräch verwickeln und zumindest der Person zeigen, dass sie bemerkt worden ist. Oder mit gezielten Fragen versuchen, herauszufinden, ob die Frau wirklich schwanger ist, was sicher nicht einfach ist.

Soziale Tour:

Hierbei hoffen die Täter auf das soziale Empfinden. Die nette junge Frau mit dem eingegipsten Arm, die Mutter mit dem Kleinkind, der junge Mann im Rollstuhl, Kinder werden durch das Drehkreuz zum wartenden Vater am Auto auf den Parkplatz geschickt, die alte Dame, die aus Vergesslichkeit wieder den Laden verlässt, um ihr Portemonnaie zu holen.

Zusatzkauf:

Der Dieb stattet die von ihm ausgewählten Artikel, z. B. Hifi-Geräte, Lampen usw. mit Zusatzartikeln aus, z. B. Glühbirnen oder Batterien, die im Preis nicht mit enthalten sind. Hierbei sind alle Kassenmitarbeiter immer wieder zu informieren, welche Zusatzartikel wie u. a. Batterien oder Glühbirnen in den angebotenen Verkaufsartikeln mit enthalten sind.

Zeitschrift in Zeitschrift-Trick:

Eine teure Computerzeitschrift oder ein anderer teurerer Artikel wird in eine wesentlich günstigere Zeitschrift gesteckt. Hierbei ist immer die Aufmerksamkeit der Kassenmitarbeiter gefordert, dieses zu kontrollieren.

"Neuer" Taschentrick:

Die mitgebrachten Taschen (Handtaschen, Reisetaschen) sind mit Alufolie ausgekleidet, so dass das Alarmsystem nicht reagiert.

Helmtrick:

Der "Kunde" kommt mit einem Motorradhelm oder auch einem Fahrradhelm in das Geschäft (tragend in der Hand oder am Unterarm) und steckt, wenn er nicht beobachtet wird, Kleinartikel in den Helm. Aufmerksamkeit ist vor allem dann geboten, wenn ein "Kunde" mit Helm nicht auf den ersten Blick als Motorradfahrer oder als Fahrradfahrer zu erkennen ist (fehlende Motorradjacke usw.).

Gürteltrick:

Diebe tragen Gürtel mit speziellen Halterungen für Diebesgut.

Fingierter Streit:

Komplizen zetteln einen Streit oder eine Schlägerei an und lenken dadurch alle Aufmerksamkeit auf sich. Während die Angestellten den Konflikt schlichten, schlagen die Diebe zu.

Firmenstempel/Kopfbogen des Geschäftes

Liamor / Euro

Hausverbot

Herrn/Frau		
	Name, Vorname	
	weitere Personalien (Anschrift, G	Geburtsdatum, Geburtsort etc.)
wird 🖵 un	befristet / 🖵 bis zum	
das Betrete	n unserer Geschäftsräume u	nd unserer Filialen unter Hinweis auf den Tatbestand des
Hausfrieder	nsbruches nachdrücklich unte	ersagt.
Das Hausv	erbot wurde am	durch Herrn/Frau
bekannt ge	geben und ist in den Geschäf	ftsräumen schriftlich vermerkt worden.
Erklärung	der betroffenen Person:	
	as Hausverbot zur Kenntnis g	enommen.
		Ort und Datum
		Unterschrift der betroffenen Person
Zeuge der	Erteilung des Hausverbotes:	
J	· ·	Name, Vorname
		ladungsfähige Anschrift (ggf. Geschäftsadresse)

Firmenstempel/Kopfbogen des Geschäftes

Einverständniserklärung

zur Durchsuchung von Personen, Taschen und Gepäckstücken sowie zur Personalienfeststellung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

es besteht der Verdacht, dass Sie unbezahlte Ware am Körper bzw. in Ihrem Gepäck tragen und damit einen Diebstahl begangen haben.

Die Aufklärung ist grundsätzlich Sache der Polizei, die ggf. zu einer Durchsuchung der Person sowie der von ihr mitgeführten Gegenstände und bei Bestätigung des Verdachtes zu einer Feststellung Ihrer Personalien befugt ist.

Den damit verbundenen Aufwand können Sie aber vermeiden, indem Sie sich einverstanden erklären, sich von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter unseres Hauses durchsuchen zu lassen und/oder uns Ihren Namen und Ihre Anschrift unter Vorlage Ihres Bundespersonalausweises oder Reisepasses angeben.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung mit, indem Sie von den unten aufgeführten Möglichkeiten diejenigen ankreuzen und unterschreiben, für die Sie sich entscheiden.

Obige Erläuterung habe ich gelesen und bin mit einer Durchsuchung meiner Person und der von mir mitgeführten Gegenstände durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Geschäftes einverstanden.
 Obige Erläuterung habe ich gelesen und bin mit der Feststellung meiner Personalien unter Vorlage meines Bundespersonalausweises oder Reisepasses einverstanden.
 Ich verweigere eine Durchsuchung meiner Person sowie der von mir mitgeführten Gegenstände.

Unterschrift	
Name der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiter	rs des Geschäftes
im Markt	

Unterschrift der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters

an die Polizeibehörde in			chädigter nstempel)	
Strafanzeig	je □ Ladendie	∟ ebstahl / □ Hausfr	iedensbruch*	
Beschuldigter: Name		Staatsangehörigkeit		
	Ausweis-/Pass-Nr.			
Geburtsdatum/-ort				
		°		
Anschrift				
ggf. Telefon				
Sachverhalt: Tatort/-zeit: am Gegenstände (nur bei St		Uhr Firmenstempel		
Anzahl Artikelbezeichnung	raianzeige Lauendiebstan) │ Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €	
·		Gesamtwert in €		
T				
Tatschilderung/-nachw	•			
Zeugen (Bitte Formblatt Z				
sonstige Beweismittel:		☐ Ausdruck/e eines Überwachungsvideos		
(Bitte beifügen!)	•	☐ Datenträger mit Kopie des Überwachungsvideos		
	■ besondere Ta	tmittel		
P 110	41.4			
Erklärung des Geschä				
Personenangaben:	Name/Vorname handelnd als*)	gesetzlicher Vertreter		
	nanuemu dis)	(Nachweis bitte in Ablichtung beifü		
Ich stelle Strafantrag (§ 77 St	GB)			
		Ort, Datum, Unterschrift		
Ich beantrage eine Mitteilung bzw. Verfahrensausgang (§ 4		ung		
DZW. Verialiterisausyang (§ 4	00 u Aus. 1 SIFU).	Ort, Datum, Unterschrift		

Zeugenaussage*						
Personalien des Zeugen:	Varnana					
Name Geburtsdatum	Vorname					
Anschrift	Beruf/Tätigkeit					
Telefon						
•	gen / Feststellungen des Zeugen: genau gemacht? Wo wurde er angehalten? Wie ha	t er sich verhalten?)				
7 . "						
Zutreffendes bitte so markieren 🖾 :	7					
Die Ware wurde Deinbehalten						
■ Der Tatverdächtige hat eine Bearbe	eitungsgebühr/Fangprämie in Höhe von	€ bezahlt.				
Erklärungen:						
Der Tatverdächtige hat die Tat zugegeb	pen: 🗖 nein 📮 ja					
Dem Tatverdächtigen wurde Hausverbo	ot erteilt: 🗖 nein 🔲 ja, bis zum					
, and the second	Ende des Haus	sverbotes				
to the second se						
durch: Name und Position desjenigen, der o	doe Houseverbet orteilt bet					

^{*} Bitte bei mehreren Zeugen von jedem Zeugen gesondert ausfüllen!

Weitere Tipps zur besseren Ladengestaltung und Warenpräsentation

1. Ladengestaltung

Wo Übersicht herrscht, besteht wenig Möglichkeit zum Ladendiebstahl. Deshalb sollte bei Ladeneinrichtungen auf folgende Punkte geachtet werden:

- viel Licht; ein strahlend heller Raum hinterlässt den Eindruck beobachtet zu werden
- keine Nischen oder versteckte Ecken
- jeder Quadratmeter sollte möglichst gut einsehbar sein
- keine Regale, die höher als 170 cm sind
- keine Berge von Waren auf Verkaufstischen
- keine Säulen oder Pfeiler; wo dies aus statischen Gründen nicht möglich ist, sollten Spiegel die Sichteinschränkungen beheben
- Spiegel wirken zudem raumvergrößernd und lassen keine Anonymität für Kunden zu
- keine Dekorationsinseln, die Sichtschutz für Unerlaubtes bieten
- keine unnötigen Raumteiler
- nur ein Ausgang bei kleineren Geschäften, da dieser mit einer Person gesichert werden kann
- hochwertige Ware und Kleinteile nach Möglichkeit in Vitrinen präsentieren
- Umkleidekabinen zur Vermeidung der Weiterleitung von Diebstahlware voneinander abgrenzen
- den Begrenzungsvorhang um 15-20 cm hochziehen oder so zuschneiden, dass er nicht vollständig schließt (Alternative sind Schwingtüren); der Kunde behält seine Intimsphäre, ist aber trotzdem verunsichert, Ware unterzuziehen
- in den Kabinen dürfen keine Verstecke für Bügel, Preisschilder oder Sicherungsetiketten vorhanden sein (z. B.: hinter dem Spiegel)
- auch der Teppichboden muss deshalb fest am Boden verklebt sein.

2. Checkoutzone

Checkoutzonen sind Durchgangsschleusen im Kassen- und Ausgangsbereich (z. B.: Lebensmittelsupermarkt). Diese ermöglichen eine gute Kontrolle der durch den Ausgang gebrachten Waren. Bei der Gestaltung sind folgende Punkte zu beachten:

• Eingang mit Drehkreuz versehen (Sperre nur in eine Richtung begehbar)

- Seiten/Wände der Bereiche so gestalten, dass von außen kein Zugriff auf Ware möglich ist
- Kasse am Ausgang des Bereiches platzieren
- Durchgänge an nicht besetzten Kassen sperren
- Anbringung von Spiegeln an den Lebensmittelkassendurchgängen zur Einsicht auf die unteren Ablagen der Einkaufswagen.

3. Nebenräume, Notausgänge, Treppenhäuser und Rolltreppenbereiche

Nebenräume, Notausgänge und Treppenhäuser entziehen sich durch ihre Lage häufig der Beobachtung von Mitarbeitern/Detektiven. Daher sollte auf folgende Punkte besonders geachtet werden:

- Nebenräume und Handläger, die für Kunden erreichbar sind, bei Nichtanwesenheit von Mitarbeitern verschlossen halten; Hinweisschild "Kein Zutritt für Kunden" anbringen
- Ausgegliederte Verkaufsfläche, z. B.: in Lagerbereichen, auf Parkdecks usw. gegen angrenzende Räume absichern
- Sicherung von Notausgängen:
- generell durch Verplomben der Treibriegel
- zusätzlich durch Klingel-/Hupkontakt
- bei häufiger Beschädigung der Plombe Zählwerk zur Ermittlung der Anzahl der Türöffnungen einbauen
- Überwachung durch Echtkameras oder Detektive
- Treppenhäuser absichern, die für Kunden nicht begehbar sein sollen (nur Nottreppenhäuser):
- Türen mit Klingel-/Hupkontakt versehen
- Lichtschranke mit starker Alarmhupe einbauen
- Hinweisschilder "Kein Durchgang" anbringen
- Hinweisschilder "Kein Durchgang für Kunden" anbringen, falls Zugang zum Lagerbereich möglich ist
- Ein-/Ausgänge nicht vor Geschäftsbeginn öffnen bzw. nur bei Einsatz einer Aufsicht
- Zugriff zur Ware von Rolltreppen aus verhindern, z. B.: durch Anbringung von Plexiglasscheiben.

4. Vitrinen

- Festlegung der Artikel, die in Vitrinen präsentiert werden
- Vitrinen generell abschließbar gestalten
- Verschluss der Vitrinen regelmäßig kontrollieren lassen; Kontrollperson festlegen; Kontrollen vor Geschäftsbeginn und während des Tages
- Bei Einsatz von Schließanlagen für Vitrinen, z. B.: Schmuck oder Uhren:
- Anzahl der Einzelschlüssel festlegen und personengebunden ausgeben (Schlüssel mit Namensschild versehen); zum Dienstende vollzähliges Einsammeln der Schlüssel und Aufbewahrung über Nacht, z. B.: im Schmucktresor oder der Hauptkasse
- Mitnahme von Schlüsseln außer Haus generell untersagen
- Nachbestellung von Schlüsseln eindeutig regeln
- Kontrolle der Schließklötzchen auf einwandfreie Funktion
- Einbau batteriebetriebener Akustikmelder, die bei Öffnung der Scheiben Alarm geben.

5. Umkleidekabinen

- Die Umkleidekabinen sind so zu gestalten, dass ein mögliches Verstecken von Umkleidebügeln, Auszeichnungs- und Sicherungsetiketten vermieden wird. Dazu sind folgende Maßnahmen angeraten:
- Verkleidung bzw. Abdichtung von Hohlräumen durch Verleisten oder Silikonmasse an Fußböden, Wänden, hinter Spiegeln
- über Eck angebrachte Spiegel mit Kunststoff oder Holz verkleiden bzw. bündig an der Wand anbringen
- Vorhangschienen oberhalb abschrägen
- Vorhänge bis ca. Kniehöhe kürzen oder Pendeltüren einbauen
- Sitztonnen mit Böden versehen
- Heizkörper mit Gittern/Lochplatten verkleiden
- Kabinen oben mit Kunststoffnetz oder Fliegengitter überspannen
- keine Papierkörbe, Feuerlöscher und Sitztonnen mit abnehmbaren Deckeln in den Kabinen platzieren
- keine Warenlagerung in Umkleidekabinen

- bei größeren Kabinenanlagen zur besseren Überwachung nur einen Ein-/Ausgang zulassen
- keine Hinweisschilder, Plakate in den Kabine aufhängen bzw. nur fest an der Wand anbringen
- regelmäßige Kontrollen durch Mitarbeiter auf liegengebliebene Ware, versteckte Etiketten und leere Bügel
- Einsatz batteriebetriebener Detektoren zur Abschreckung
- Kabinenkontrollmarken entsprechend der Anprobeteile mitgeben (ggf. nur in Spitzenzeiten)
- Anprobeteile nur außerhalb (vor) der Kabine aufhängen lassen
- Lichtschrankensystem mit optischer Anzeige "zur Zeit besetzt" in den Kabinen anbringen lassen.

6. Shops und Warenträger

- Aufstellung von zugriffsicheren Zigarettenautomaten (Smoky-Theken); Diese sind in die Kassentische in unterschiedlichen Größen (bestimmt durch die Anzahl der Zigarettenmarken) integrierbar und verhindern durch Acryl-Glasscheiben den Zugriff auf die Warenschächte. Die Schachtel fällt im Blickfeld der Kassiererin auf das Laufband, nachdem der Kunde per Knopfdruck die gewünschte Zigarettenmarke und Packungsmenge gewählt hat (Diese Smoky-Theken sind problemlos in jedem Kassentisch nachrüstbar.)
- Tabakwarenstand (Rückwand/Thekenbereich) durch Jalousien nach Dienstschluss bzw. Zigarettencontainer an nicht besetzten Lebensmittelkassen absichern
- Warenträger so anordnen, dass keine Umpackecken entstehen, besonders bei nachträglicher/ zusätzlicher Aufstellung von Warenträgern
- Vermeidung von Shops in Mittellagen
- Einsatz von Bedienungstheken, insbesondere vor Rückwandabwicklungen.

7. Kassen

- Kassenstandorte festlegen:
- für Kunden leicht auffindbar
- Kennzeichnung durch Leuchttransparent/Schilder
- an Kassen tätige Verkäufer müssen zu beobachten sein

- Zentral-/Bereichskassen:
- auf Podeste stellen
- Rückgeldgeber einsetzen
- Kassen, insbesondere in Rückwandbereichen, mit Kundenanzeige versehen

8. Warenpräsentation

- die Höhe des Warenaufbaus darf den Überblick über die Abteilung nicht behindern (abhängig vom Mobiliar)
- besonders diebstahlgefährdete Ware in Kassennähe oder in Rückwänden von Bedienungsbereichen platzieren, z. B.: Kleinlederwaren, Schmuck, Süßwaren usw.
- keine gemeinsame Auslage von Fachliteratur (Verkaufsware) und Prospekten
- Vermeidung unbeaufsichtigter Warenpräsentation vor Kundeneingängen
- auf vollständigen Rückfluss der Ware von Sondertischen/SV-Flächen bei Abteilungswechsel achten
- bei fehlender Einzelauszeichnung Preisliste oder Setzkasten mit ausgezeichneten Mustern im Kassenbereich aufstellen
- kleinvolumige, hochwertige Artikel (z. B.: Uhren, Schmuck) während des Bedienungsgespräches nur in kontrollierbaren Mengen vorlegen; bei Unterbrechung/Ablenkung bzw. Beendigung des Gespräches die Ware sofort wieder unter Verschluss nehmen
- geordnete Präsentation von Großuhren, Weckern, Bildern usw., so dass durch Entfernen eines Artikels eine Lücke entsteht; sofortiges Nachsortieren eines Ersatzartikels (Diebstahl wird sichtbar)

9. Dekoration

- die Dekoration (dem Kunden Preis-Leistung über plakative Werbung signalisieren) mit Sicherheitsbedürfnissen abstimmen
- Angebotsschilder in einer vertretbaren Menge und Deckenhöhe anbringen, damit die Durchsicht für Mensch bzw. Kamera gewährleistet ist
- kein zu massiver dekorativer Warenaufbau
- Dekorationsware an gefährdeten Stellen möglichst mit Sicherungsetiketten versehen
- keine hochwertige Ware in Möbelabteilungen beidekorieren; Ausnahme: Verkauf dieser Ware in der entsprechenden Abteilung.

10. Preisetiketten

- eindeutige Betriebskennzeichnung verwenden, damit kein Dieb anderweitigen Erwerb behaupten kann
- Etiketten sollten vorgestanzt sein, damit sie beim Ablöseversuch zerreißen
- Etiketten auf wesentliche, nicht auf austauschbare oder ablösbare Teile des Artikels aufbringen
- bei wertvollen Artikeln mehrfach an verborgenen Stellen anbringen

Musterbetriebsanweisungen der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW)

Muster-Betriebsanweisung "Zur Vermeidung von Ladendiebstählen"

An alle Mitarbeiter

- Begrüßen Sie den Kunden persönlich.
- Pflegen Sie immer wieder aktiven Blickkontakt mit dem Kunden.
- Lassen Sie verdächtige Personen nicht mit der Ware allein.
- Verabschieden Sie den Kunden persönlich.
- Achten Sie besonders auf Kunden mit großen Taschen, Rucksäcken, Tüten, Mänteln und auffälliger Kleidung.
- Erinnern Sie Kunden, die im Laden Ware einstecken, freundlich an der Kasse daran, das Bezahlen nicht zu vergessen.
- Achten Sie besonders auf Kinderwagen und sonstige Transportmittel bzw. transportable Verstecke, wie Kartons u. a..
- Behandeln Sie Handwerker, Vertreter und Lieferanten wie Kunden.

Mustertexte für eine Betriebsanweisung zum sicheren Umgang mit Ladendieben

Die folgenden Mustertexte sind an die betrieblichen Verhältnisse anzupassen. Darüber hinaus brauchen die Mitarbeiter klare Vorgaben zu folgenden Punkten:

- Herausgabe entwendeter Waren
- Aufnahme von Personalien
- Aufnahme eines Diebstahlprotokolls/der Zeugenaussagen
- Stellen des Strafantrages
- Forderung von Schadenersatz
- Erteilung eines Hausverbots
- Rechte des gestellten Ladendiebs

Teil A Für Mitarbeiter, die Ladendiebe stellen sollen

- Informieren Sie Kollegen oder sonstige Hilfskräfte.
- Schreiten Sie nur ein, wenn der Diebstahl zweifelsfrei beobachtet wurde, d. h. der Tatverdächtige die Kassenzone mit unbezahlter Ware passiert hat.

Ansprache des Tatverdächtigen:

- Sprechen Sie Tatverdächtige ruhig und sachlich an.
- Bezichtigen Sie den Tatverdächtigen nicht in der Öffentlichkeit, z. B. vor Kunden, des Ladendiebstahls.
- Bitten Sie den Tatverdächtigen immer ins Büro und sprechen Sie dabei von einer Unstimmigkeit oder davon, dass ein Missverständnis aufzuklären sei.
- Vermeiden Sie Provokationen jeglicher Art.
- Sprechen Sie Tatverdächtige nur an, wenn ein zweiter, möglichst kräftiger Mitarbeiter dabei mitwirkt. Bei weiblichen Verdächtigen ziehen Sie immer eine Kollegin als Zeugin mit hinzu.

Auf dem Weg ins Büro

- Vermeiden Sie auf dem Weg ins Büro Situationen oder Örtlichkeiten, die einem Ladendieb die Gelegenheit bieten, Ware loszuwerden oder zu flüchten.
- Wählen Sie immer den kürzesten Weg. Unterlassen Sie die Benutzung von Aufzügen.
- Geleiten Sie den Tatverdächtigen möglichst nicht allein ins Büro.
- Seien Sie stets auf der Hut.
- Kommt es zu Problemen, dann denken Sie daran: "Eigenschutz geht vor!"

Im Büro

- Ziehen Sie im Büro immer einen Kollegen hinzu. Ein Verkäufer sollte niemals mit einer potentiellen Diebin allein im Büro sein (sonst besteht die Gefahr des Anscheins einer sexuellen Belästigung).
- Bieten Sie dem Tatverdächtigen im Büro eine Sitzgelegenheit an (außer Reichweite von potentiellen Waffen (Scheren, Messer, TESA-Roller etc.).
- Wählen Sie die eigene Sitzposition so, dass Sie nicht direkt angegriffen werden können.
- Beschränken Sie die Anzahl der Personen im Raum auf eine angemessene Anzahl.
- Achten Sie darauf, dass sich niemand im unmittelbaren Fluchtweg des Tatverdächtigen aufhält.
- Vermeiden Sie Störungen durch Dritte (Schild: "Bitte nicht stören!").

5. Anlagen – Anlage 7

- Fassen Sie verdächtige Personen nie an.
- Erzwingen Sie von Tatverdächtigen weder durch mündliche noch durch körperliche Drohung oder gar Gewaltanwendung Geständnisse, die Herausgabe der Ware oder die Angabe der Personalien.
- Führen Sie keine körperliche Durchsuchung und keine Taschenkontrolle bei Tatverdächtigen durch.
- Falls die Situation eskaliert und der Tatverdächtige randaliert, vermeiden Sie jegliche Verschärfung des Konflikts, bleiben Sie ruhig und sachlich
- Flieht der Täter, so hindern Sie diesen nicht durch Gewalt daran und verfolgen Sie ihn auch nicht.
- Verwenden Sie keine Waffen.

Teil B Für Mitarbeiter, die Ladendiebe nicht selber stellen sollen

- Informieren Sie die geschulten und hierfür vorgesehenen Mitarbeiter.
- Sprechen Sie Tatverdächtige nur an, wenn der betreffende Mitarbeiter dabei bereits mitwirkt.
- Überlassen Sie weitere Aktivitäten diesem Mitarbeiter.
- Unterstützen Sie diesen Mitarbeiter entsprechend den Regeln in Teil A.

Kontaktadressen:

Handelsverband Nord

Geschäftsstelle Rostock Kröpeliner Straße 92, 18055 Rostock Tel.: 03 81 - 45 33 32

Geschäftsstelle Schwerin Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin Tel.: 03 85 - 3 97 71 36

Geschäftsstelle Neubrandenburg Jahnstraße 3 d, 17033 Neubrandenburg

Tel.: 03 95 - 58 14 80

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern

Dezernat 61, Retgendorfer Straße 9, 19067 Rampe Tel.: 0 38 66 - 64 61 20

Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen

Polizeiinspektion Schwerin Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Graf-York-Straße 8, 19061 Schwerin Tel.: 03 85 - 51 80 30 56

Polizeiinspektion Ludwigslust Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Grabower Allee 2 c, 19288 Ludwigslust Tel.: 0 38 74 - 41 13 52

Polizeiinspektion Rostock Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Ulmenstraße 54, 18057 Rostock Tel.: 03 81 - 49 16 31 30

Polizeiinspektion Neubrandenburg Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Geguinenstraße 2, 17033 Neubrandenburg Tel.: 03 95 - 55 82 51 34

Polizeiinspektion Stralsund Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Frankendamm 21, 18439 Stralsund

Tel.: 0 38 31 - 24 52 55

Polizeiinspektion Anklam Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Friedländer Straße 13, 17389 Anklam

Tel.: 0 39 71 - 2 51 35 06

Kontaktadressen, Links und Downloads

Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsstelle Ministerium für Inneres und Europa MV Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin Tel.: 03 85 - 5 88 - 24 60

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDWS)

Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern Schulzenweg 34, 19061 Schwerin Tel.: 03 85 - 74 51 00

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Wilhelmstraße 43/43G, 10117 Berlin Tel.: 030 - 20 20 50 00

Links und Downloads (Beispiele):

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes – www.polizei-beratung.de

Das globale Diebstahlbarometer 2015, unter www.fmc-warensicherung.ch/das-globalediebstahlbarometer

BGHW Merkblatt M8 "Ladendiebstahl", Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, Ausgabe 11.2010, unter: www.bghw.de/arbeitsschuetzer/medienshop/ bghw-kompakt/m-8-ladendiebstahl

"Diebstahl und Raub im Einzelhandel" – Handlungsempfehlungen zum Zwecke der Vorbeugung von Laden-, Taschen- und Trickdiebstahl sowie Raubüberfällen, April 2016, unter: www.hessen.handel-scout.de

"Empfehlungen zum Schutz vor Einbruch und Diebstahl im Einzelhandel", Broschüre der Polizei Sachsen, 2014,

unter: www.polizei.sachsen.de

26 27